

TE Vwgh Beschluss 1989/10/4 89/01/0344

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1989

Index

L03008 Landtagswahl Vorarlberg;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art117 Abs2;
B-VG Art133 Z1;
B-VG Art144;
B-VG Art26 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

WählerkarteiG VlbG 1987 §12 Abs1;
WählerkarteiG VlbG 1987 §12 Abs2;

1. B-VG Art. 117 heute
 2. B-VG Art. 117 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 3. B-VG Art. 117 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 4. B-VG Art. 117 gültig von 01.02.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 5. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2012 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 117 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
 7. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 117 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 9. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
 10. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
 11. B-VG Art. 117 gültig von 09.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
 12. B-VG Art. 117 gültig von 01.01.1985 bis 08.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 13. B-VG Art. 117 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 14. B-VG Art. 117 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 15. B-VG Art. 117 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 26 heute
2. B-VG Art. 26 gültig ab 01.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
3. B-VG Art. 26 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
4. B-VG Art. 26 gültig von 01.10.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
5. B-VG Art. 26 gültig von 01.07.2007 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2007
6. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
8. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 504/1994
9. B-VG Art. 26 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1992
10. B-VG Art. 26 gültig von 01.03.1979 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 92/1979
11. B-VG Art. 26 gültig von 01.01.1969 bis 28.02.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1968
12. B-VG Art. 26 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 26 gültig von 01.12.1932 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 244/1932
14. B-VG Art. 26 gültig von 03.01.1930 bis 30.11.1932

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Simon und die Hofräte Dr. Hoffmann, Dr. Herberth, Dr. Kremla und Dr. Steiner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hadaier, in der Beschwerdesache des Dr. HW, Rechtsanwalt in N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 1. August 1989, Zl. I- 11/Nüz/4/89, betreffend Zurückweisung einer Berufung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer führt in der vorliegenden Beschwerde aus, er habe seit 1977 an der oben angegebenen Adresse

seinen ordentlichen Wohnsitz. Am 28. Jänner 1987 habe er in Bludenz einen weiteren ordentlichen Wohnsitz begründet. Am 30. Dezember 1988 habe der Bürgermeister der Gemeinde N dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß "auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes ein Ausscheidungsverfahren aus der Wählerkartei in die Wege geleitet werde". Hiezu habe sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Jänner 1989 geäußert. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde N vom 16. März 1989 sei ihm folgendes mitgeteilt worden:

"Gemäß § 12 des Wählerkarteigesetzes LGBl. Nr. 61/1968 werden Sie von Amts wegen mit Wirkung vom 15.3.1989 aus der Wählerkartei" Gemäß Paragraph 12, des Wählerkarteigesetzes Landesgesetzblatt Nr. 61 aus 1968, werden Sie von Amts wegen mit Wirkung vom 15.3.1989 aus der Wählerkartei

der Gemeinde N ausgeschieden. ... (Es folgte eine Begründung) ...

Wir bringen Ihnen dies mit dem Hinweis zur Kenntnis, daß Ihnen gemäß § 8 des Wählerkarteigesetzes die Möglichkeit offensteht, gegen die Streichung aus der Wählerkartei der Gemeinde Einspruch zu erheben. "Wir bringen Ihnen dies mit dem Hinweis zur Kenntnis, daß Ihnen gemäß Paragraph 8, des Wählerkarteigesetzes die Möglichkeit offensteht, gegen die Streichung aus der Wählerkartei der Gemeinde Einspruch zu erheben."

Gegen dieses Schreiben, das der Beschwerdeführer als Bescheid wertete, erhob er Berufung. Die Gemeindevertretung wies mit Bescheid vom 30. Juni 1989 die Berufung als unzulässig zurück. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß das angefochtene Schreiben des Bürgermeisters nicht als Bescheid zu qualifizieren sei. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Vorstellung an die Aufsichtsbehörde.

Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 1. August 1989 wurde gemäß § 83 Abs. 7 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, der Vorstellung keine Folge gegeben und der Bescheid der Gemeindevertretung bestätigt. Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 1. August 1989 wurde gemäß Paragraph 83, Absatz 7, des Gemeindegesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 40 aus 1985, der Vorstellung keine Folge gegeben und der Bescheid der Gemeindevertretung bestätigt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer die vorliegende wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid im gesetzlich gewährleisteten Recht auf meritorische Erledigung seiner Berufung vom 3. April 1989 verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Vorarlberger Gesetzes über die Wahl- und Stimmberechtigtenkartei (Wählerkarteigesetz), wiederverlautbart durch Verordnung LGBl. Nr. 57/1987, hat die Gemeinde die Wahl- und Stimmberechtigten ihres Gebietes für Wahlen zum Landtag und für Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung sowie die Bürger (§ 8 des Gemeindegesetzes) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer Wählerkartei zu erfassen. Gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit. hat die Gemeinde alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerkartei zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerkartei durchzuführen. Hiebei hat sie Umstände, die auch in der Wählerkartei einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle ist, wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Wählerkartei wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, er hievon binnen zwei Wochen ab dem Tag der Ausscheidung zu verständigen. Gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. ist zur Vollziehung der nach diesem Gesetz der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Bürgermeister zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, des Vorarlberger Gesetzes über die Wahl- und Stimmberechtigtenkartei (Wählerkarteigesetz), wiederverlautbart durch Verordnung Landesgesetzblatt Nr. 57 aus 1987, hat die Gemeinde die Wahl- und Stimmberechtigten ihres Gebietes für Wahlen zum Landtag und für Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung sowie die Bürger (Paragraph 8, des Gemeindegesetzes) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer Wählerkartei zu erfassen. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, leg. cit. hat die Gemeinde alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerkartei zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerkartei durchzuführen. Hiebei hat sie Umstände, die auch in der Wählerkartei einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Nach Absatz 2, dieser Gesetzesstelle ist, wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Wählerkartei wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der

Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, er hievon binnen zwei Wochen ab dem Tag der Ausscheidung zu verständigen. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, leg. cit. ist zur Vollziehung der nach diesem Gesetz der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Bürgermeister zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Mit der Erledigung des Bürgermeisters von N vom 16. März 1989 wurde der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 15. März 1989 aus der Wählerkartei der Gemeinde N ausgeschieden. Die Ausscheidung (Streichung) eines Stimmberechtigten aus der Wählerkartei berührt das durch Art. 117 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 B-VG gewährleistete Wahlrecht, weil der Ausgeschiedene nicht mehr Stimmberechtigter ist und dies somit die Unmöglichkeit der Wahlrechtsausübung in der Gemeinde bedeutet. Mit der Erledigung des Bürgermeisters von N vom 16. März 1989 wurde der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 15. März 1989 aus der Wählerkartei der Gemeinde N ausgeschieden. Die Ausscheidung (Streichung) eines Stimmberechtigten aus der Wählerkartei berührt das durch Artikel 117, Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 26, B-VG gewährleistete Wahlrecht, weil der Ausgeschiedene nicht mehr Stimmberechtigter ist und dies somit die Unmöglichkeit der Wahlrechtsausübung in der Gemeinde bedeutet.

Zur Entscheidung über Beschwerden damit ist nach Art. 144 B-VG die ausschließliche Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auch dann gegeben, wenn es sich nur um formale Fragen, wie hier, ob es sich bei der Durchführung der Änderung der Wählerkartei und der hierüber erfolgten Benachrichtigung um einen Bescheid handelt oder nicht; dies erkennt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 1976, Slg. Nr. 7766/76, vom 3. Dezember 1965, Slg. 5148, vom 26. November 1970, Slg. Nr. 6303 und vom 14. März 1973, Slg. Nr. 7017). Das Recht auf Sachentscheidung, nicht aus der Wählerkartei ausgeschieden zu werden, hat keinen selbständigen Charakter, sondern leitet sich nur durch Abspaltung aus dem Wahlrecht her. Daraus folgt, daß die behauptete gesetzwidrige Ausscheidung aus der Wählerkartei eines Wahlberechtigten eine Verweigerung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes darstellt (vgl. auch die hg. Beschlüsse vom 9. April 1980, Zl. 721/80, und vom 14. Dezember 1983, Zl. 83/01/0461), weshalb die Beschwerde ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen war. Zur Entscheidung über Beschwerden damit ist nach Artikel 144, B-VG die ausschließliche Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auch dann gegeben, wenn es sich nur um formale Fragen, wie hier, ob es sich bei der Durchführung der Änderung der Wählerkartei und der hierüber erfolgten Benachrichtigung um einen Bescheid handelt oder nicht; dies erkennt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vergleiche , Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 1976, Slg. Nr. 7766/76, vom 3. Dezember 1965, Slg. 5148, vom 26. November 1970, Slg. Nr. 6303 und vom 14. März 1973, Slg. Nr. 7017). Das Recht auf Sachentscheidung, nicht aus der Wählerkartei ausgeschieden zu werden, hat keinen selbständigen Charakter, sondern leitet sich nur durch Abspaltung aus dem Wahlrecht her. Daraus folgt, daß die behauptete gesetzwidrige Ausscheidung aus der Wählerkartei eines Wahlberechtigten eine Verweigerung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes darstellt vergleiche , auch die hg. Beschlüsse vom 9. April 1980, Zl. 721/80, und vom 14. Dezember 1983, Zl. 83/01/0461), weshalb die Beschwerde ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen war.

Wien, am 4. Oktober 1989

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)
Anfechtung von Wahlen B-VG Art141

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010344.X00

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at